

Verband der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege in Bayern

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verband der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege in Bayern" (nachstehend "Verband" genannt). Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen

1. Vorsitzenden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Koordination und Vertretung seiner Mitglieder in Bayern, die in den jeweiligen Regierungsbezirken, organisiert sind.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist, die Förderung der Gartenkultur und Landespflege innerhalb und außerhalb seines Mitgliederkreises durch alle geeigneten ihm zu Gebote stehenden Mittel.
- (3) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 1. seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten Rat und Unterstützung zu gewähren.
 2. seine Mitglieder dahingehend zu beraten, dass sie eine ihrer Aufgaben und Leistungen entsprechende organisatorische und laufbahnmäßige Stellung bei den einzelnen Behörden erhalten.
 3. die Entwicklung der kommunalen Gartenbauberatung zu verfolgen, auszuwerten und durch Fortschreibung des Aufgabenrahmens die Stellung der Mitglieder zu festigen.
 4. den Kontakt zu Behörden und Verbänden zu pflegen, die sich mit der Förderung von Gartenkultur und Landespflege befassen.
 5. die Qualität der Beratung durch Weiterbildung zu fördern und zu entwickeln.
- (4) Die Verbandstätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes erfolgt unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung seiner Mitglieder; insbesondere im

Hinblick auf die zu beachtenden Vorschriften des Beamten- und Angestelltenrechts.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Bayern als Berater für Gartenkultur und Landespflege oder als Fachkraft für Grünordnung im öffentlichen Dienst oder in Verbänden tätig ist.
- (2) Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt über den jeweils zuständigen Bezirksverband der Kreisfachberater .
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann für den Schluss eines Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
- (5) Durch Beschluss der Verbandsleitung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn er die Interessen des Verbandes schädigt, ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausspruch des Ausschlusses kann binnen zweier Monate die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Verbandsleitung
 3. der Vorstand
- (2) Für einzelne Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie haben Beraterfunktion ohne Stimmrecht.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal jährlich auf Beschluss der Verbandsleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher, schriftlich einberufen werden.

- (2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Ihr obliegt im einzelnen
 1. die Wahl des Vorstandes
 2. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes, sowie die Beschlussfassung der Rechnungsprüfer;
 5. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes.
- (5) Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Verbandsleitung erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 6

Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung setzt sich zusammen
 1. aus den sieben Sprechern der Bezirksverbände der Kreisfachberater.
 2. aus den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Die Sprecher werden von den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksverbandes der Kreisfachberater gewählt. Sie wählen gleichzeitig einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Sprechers oder in dessen Auftrag tätig wird.
- (3) Die Sprecher bzw. deren Stellvertreter nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in ihrem Tätigkeitsbereich, gemäß den Beschlüssen der Verbandsleitung oder auf Ersuchen von Mitgliedern wahr.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie bereitet die Mitgliederversammlung vor und handelt zwischen den Mitgliederversammlungen als leitendes Organ.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich geheim, es sei denn, die Versammlung entscheidet einstimmig für die offene Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, als Vorstand im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder in seinem Auftrage der 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verbandsleitung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsleitung vor.

§ 8

Amtszeit

Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre.

§ 9

Beiträge

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden durch
 1. Mitgliederbeiträge
 2. Zuschüsse
 3. Spendenaufgebracht.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder

Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

- (4) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Kostenerstattung.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung, des Verbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, müssen mindestens vier Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Verbandes eingereicht werden. Sie können mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes anteilmäßig an die Bezirksverbände der Kreisfachberater.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aufgestellt und beschlossen am 18.7.2006 in Bamberg.

Michael Weidner
1. Vorsitzender

Verband der Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege in Bayern